



Drohnen

Juristische Aspekte

- I. Allgemeines**
- II. Verkehrsregeln SERA**
- III. Strafverfahren**
- IV. Zuständigkeit Strafverfahren mit Beispiel**



I. Allgemeines

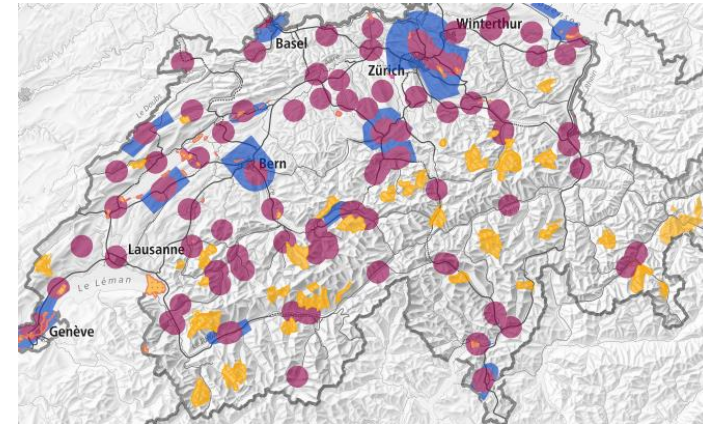
- **Definition Drohne:** Im Schweizer Recht ist die Drohne nicht definiert – unbemanntes Luftfahrzeug, unter Modellluftfahrzeug subsumiert, rechtlich Flugmodellen gleichgestellt
- **Anwendbare Erlasse:** Diverse Rechtsgebiete betroffen (Zivilrecht, Strafrecht, Datenschutzrecht), deshalb diverse materiellen Erlasse anwendbar (LFG, LFV, VLK, SERA, VRV-L, DSG)
- **Unterschiede unbemanntes Luftfahrzeug vs. bemanntes Luftfahrzeug:**
 - keine Unterscheidung ob gewerbsmässig oder privater Einsatz
 - keine Registrierung
 - keine Lizenz
 - kein Flugplatzzwang
 - keine Lärmbegrenzung aus dem Luftrecht
 - nur eingeschränkte Verkehrsregeln SERA



Regeln, die beim Einsatz einer Drohne zu beachten sind 1/2

Art. 17 VLK

- **bis 30kg Sichtkontakt zur Drohne und Sicherstellung Steuerung**
- **nicht näher als 100m um Menschenansammlung** Menschenansammlung wird definiert, wenn mehrere Dutzend Menschen dicht beieinander stehen
- **Betrieb 5km Abstand von Pisten von Flugplätzen**
- **max. 150m über Grund in aktiven Kontrollzonen**





Regeln, die beim Einsatz einer Drohne zu beachten sind 2/2

- **Haftpflichtversicherung:** ab 500g v.G.w. Haftpflichtversicherung von mind. 1 Million Franken. Haftung lenkender Pilot Art. 41 OR sowie Besitzer/Halter nach Art. 64 LFG, auch wenn nicht gelenkt hat, keine Entlastungsgründe, Verschulden unabhängig evtl. Haftung nach Art. 333 ZGB als Familienoberhaupt
- **Blaulichteinsätze vermeiden**
- **Privatsphäre:** EXKURS Drohne abschiessen droht Strafverfahren wegen Sachbeschädigung ausser Notwehr
- **evtl. weitere Erlasse (Gemeinde und Kanton können zusätzliche Vorschriften zur Verminderung Umweltbelastung oder Gefährdung Personen erlassen) oder Verordnungen z.B. WZVV (Wasser und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung oder Jagdbanngebiete**



Kurzer Überblick

Unbemannte Luftfahrzeuge unter 0.5 kg

- geltenden Vorschriften LKV nicht anwendbar
- lediglich direkten Augenkontakt zum Luftfahrzeug gemäss Art. 17 Abs. 1 VLK
- keine Einschränkungen nach Art. 17 Abs. 2 VLK
- keine Haftpflichtversicherung erforderlich Art. 20 VLK
- Darf nicht fahrlässig oder vorsätzlich riskant betrieben werden, so dass Gefährdung Menschenleben oder Sachen Dritter entsteht – alle BAZL Bestimmungen nicht anwendbar

Unbemannte Luftfahrzeuge zwischen 0.5 bis 30 kg

- Einschränkungen nach Art. 17 Abs. 2 VLK (nicht Umkreis von weniger als 100 Metern um Menschenansammlung, Abstand von mind. 5km von Pisten zivilen oder militärischen Flugplatzes, Kontrollzonen nur wenn 150m überstiegen wird)
- Bewilligung für gewisse Operationen möglich (Drohnenbetrieb über geschlossene Menschenansammlungen, Drohnenbetrieb mit Leine z.B. bei Grossanlässen, Flüge zur Überwachung und Vermessung, professionelle FPV-Rennen)

Unbemannte Luftfahrzeuge über 30 kg

- Bewilligung BAZL notwendig, unabhängig Operation, Sicherheitsprüfung bei Ausnahmegewilligung
- Anforderungen im Einzelfall festgelegt (Modellluftfahrzeug, Flugzonen, Anforderungen Personen, Einschränkungen Art. 17 VLK)



EXKURS: Datenschutzgrundsätze bei Aufnahmen mit Drohnen

- Sofern **bestimmbare Person oder bestimmte Person** erfasst wird DS anwendbar –Schutz Persönlichkeit Art. 3 DSG
- Rechtfertigungsgrund wie **Einwilligung** oder **privates / öffentlich überwiegendes Interesse** Art. 13 DSG
- Allgemeine Datenschutzgrundsätze Art. 4 ff. DSG
 - Rechtmässigkeit - Zweckbindung
 - Treu und Glauben - Transparenz
 - Verhältnismässigkeit
- Bei Aufbewahrung Bilder
 - Zweckbindungsprinzip keine Weitergabe, sofern nicht gesetzlich vorgesehen
 - Auskunftsrecht Art. 8 DSG
 - Datensicherheit
 - Aufbewahrungsdauer von höchstens einer Woche



II. Verkehrsregeln SERA Standardised european Rules of the Air

- **SERA 3101: Fahrlässig oder vorsätzlich riskanter Betrieb von Luftfahrzeugen:** Luftfahrzeuge dürfen nicht in fahrlässiger oder vorsätzlich riskanter Weise so betrieben werden, dass Menschenleben oder Sachen Dritter gefährdet werden
- **SERA 3145: Luftsperrgebiete und Flugbeschränkungsgebiete:** Luftfahrzeuge dürfen nicht in Luftsperrgebiete oder Flugbeschränkungsgebiete einfliegen, für die entsprechende Angaben ordnungsgemäss veröffentlicht wurden, ausser im Einklang mit den Bedingungen der Flugbeschränkungen oder mit Genehmigung Mitgliedstaats, über dessen Hoheit die Gebiete festgelegt wurden.
- **SERA 3115: Abwerfen von Gegenständen und Ablassen von Substanze**
- **SERA 3120: Schleppflüge**

- **Verhaltenskodex SVZD:** Präambel: appelliert an den professionellen und respektvollen Umgang mit der Umwelt und den Menschen



- **Drohnen-Piloten halten sich stets an die gesetzlichen Bestimmungen und Ausführungen: Als Drohnist fliege ich nicht ohne Bewilligung**
 - im Umkreis von weniger als 10 Metern um Menschenansammlungen im Freien,
 - ausserhalb der Sichtweite der Drohne und der ihr umgebenden Luftraum (500m),
 - näher als 5km zu Flugplätzen und Helipads,
 - höher als 150m ab Boden in kontrollierten Lufträumen,
 - keine Abwürfe von Material oder Flüssigkeit

- **Drohnen-Piloten sind professionell: Als Drohnist...**
 - schreibe ich alle meine Flüge auf,
 - notiere ich alle Zwischenfälle,
 - stelle ich die Daten summarische dem Verband zur Verfügung,
 - trage ich auffällige Kleidung und gebe mich zu erkennen,
 - sperre ich den Start- und Landepunkt situationsgerecht ab,
 - lizenziere ich mich als SVZD-Pilot und registriere meine Drohnen



➤ **Drohnen-Piloten fliegen sicher: Als Drohnist fliege ich sicher, weil...**

- meine Flüge gut geplant und organisiert sind,
- meine Drohne und Bodenstation sorgfältig gewartet sind,
- mein Wissen und Können stets den Anforderungen der Operation genügt,
- meine Drohne und die Bodenstation über genügend Energie verfügen,
- meine Abläufe und Checklisten vollständig abgearbeitet werden

➤ **Drohnen-Piloten sind achtsam: Als Drohnist achte ich....**

- auf andere Luftraumteilnehmer und weiche rechtzeitig aus,
- auf Quellen für Interferenzen (Starkstromleitungen, Mobilfunkantennen, Bahnlinien, Richtfunkanlagen, TAFLIR, etc.),
- auf permanente und temporäre Flugverbotszonen (SVZD-MAP und DABS),
- auf das Wetter, auch auf das solare Wetter,
- auf das Umfeld, dass spontan Interesse annehmen und temporäre Menschenmengen bilden kann,
- auf Dritte, die weder gefilmt noch sonst wie gestört werden wollen, insbesondere in privaten Arealen,
- auf Tiere und die Umwelt, die ebenfalls weder gestört, irritiert oder belastet werden wollen



III. Strafverfahren

- **Art. 91 LFG: Übertretung (Abs. 1)**
 - **lit. a:** Verletzen von Verkehrsregeln (Menschen oder Sache gefährden, ohne Bewilligung sprühen oder abwerfen)
 - **lit. b:** Verletzung Vorschriften über Flugbetrieb, die der Sicherheit von Menschen oder Sachen dienen z.B., Fliegen ausserhalb direkten Augenkontakts, ohne Steuerungsmöglichkeit, Abstand von weniger als 5km von Pisten Flugplatze etc.
 - **lit. c:** ein Luftfahrzeug führt oder betreibt, ohne die vorgeschriebenen Papiere zu besitzen

- **Gerichtsbarkeit:** Bundesgerichtsbarkeit
- **Anwendbares Verfahrensrecht:** gemäss Art. 91bis LFT VStrR nicht StPO sofern rein luftrechtliche Verstösse
- **Strafverfolgungs- und Strafbeurteilungsbehörde:** – für rein luftrechtliche Verstösse BAZL nicht kantonale Staatsanwaltschaft



Unterschiede VStrR zur StPO

- keine Strafverfolgung Jugendlicher vor Vollendung 15. Altersjahr
- Anstiftung und Gehilfenschaft zu einer Übertretung sind strafbar
- Umwandlung Busse: 30 Franken entspricht 1 Tag Haft oder Einschliessung und nur bis 3 Monate möglich
- Durchführung Einvernahme, Augenscheinen und Zwangsmassnahmen durch besonders ausgebildete Beamte, Polizei als Unterstützung
- Verjährung Übertretung in zwei Jahren, Strafe in fünf Jahren
- Strafflosigkeit bei Selbstanzeige bei Wiederhandlungen, die eine Leistungs- oder Rückleistungspflicht begründen
- Schlussprotokoll – Beschuldigte Möglichkeit zur Stellungnahme
- Einsprache 30 Tage



Vorgehen der Polizei vor Ort

- Drohnenpiloten bei Verdacht anhalten und auf Verbot hinweisen (Ausnahmebewilligung?)
- Anzeigepflicht
- Aufnehmen Personalien, Drohnenmodell und Fernsteuerung, dokumentieren Beschlagnahme
Speicherkarte grundsätzlich nicht notwendig
- Vornahme dringlicher Massnahmen wie z.B. vorläufige Festnahme Drohnenpiloten mit
grosser Zurückhaltung, nur bei Gefahr in Verzug
- Zuführungs- und Ablieferungspflicht
- evtl. Teilnahme bei Zwangsmassnahmen (HD oder polizeiliche Vorführung)
- keine weiteren Pflichten
- Anzeige an BAZL



IV. Strafverfahrensrechtliche Zuständigkeit

Zusammentreffen mehrere Straftatbestände

- keine Verfahrensvereinigung, **separate Verfahren** d.h. Anzeige an BAZL und STA
- Verfahrensvorschriften nach StPO und VStrR
- Sistierung verwaltungsstrafrechtliche Verfahren wenn gleichzeitig strafrechtliches Verfahren durch STA eröffnet wird
- bei Verurteilung STA, schreibt BAZL eigenes Verfahren ab
- bei Freispruch, Einstellung oder Nichtanhandnahme STA Eröffnung Verfahren durch BAZL kein Verstoss ne bis in idem
- Konsumation Art. 17 VLK bei gewissen Delikten:
 - **Fahrlässige Tötung Art. 117 StGB**
 - **Fahrlässige Körperverletzung Art. 125 StGB**
 - **Gefährdung des Lebens Art. 129 StGB**
 - **Störung des öffentlichen Verkehrs Art. 237 StGB**



Abschlussbeispiel

X (Journalist) lässt seine Drohne an der Tagwache der Luzerner Fasnacht beim Fritschibrunnen fliegen, um so vom "Fötzeli Regen" nahe Aufnahmen machen zu können. Dummerweise stürzt die Drohne ab und verletzt eine Fasnächtlerin an ihrem Kopf, als diese ihren «Grend» abzieht. Sie zieht sich starke Schnittwunden am Kopf zu.

Anwendbare Tatbestände?

- Verletzung von Art. 17 Abs. 2 lit. c VLK – Menschenansammlung
- Verletzung von Art. 125 StGB – fahrlässige Körperverletzung
- evtl. Datenschutzgesetz, sofern bestimmbar Personen gefilmt werden (Maskierung)

Verfahrenszuständigkeit?

- BAZL sofern rein luftrechtliche Verstösse, sprich Verzicht auf Strafantrag Art. 125 StGB
- STA sofern Strafantrag Art. 125 StGB

Anwendbares Verfahrensrecht?

- StPO und VStR



Kanton Zürich
Statthalteramt Bezirk Horgen
Juristische Sekretärin
MLaw Melanie Omlin

Fragen ????

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

melanie.omlin@ji.zh.ch

